jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 1995/1/24 94/04/0244

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §13 Abs1
AVG §39 Abs2
AVG §56
GewO 1994 §353
GewO 1994 §74 Abs2
GewO 1994 §77 Abs1
GewO 1994 §79
GewO 1994 §81 Abs1
VwGG §34 Abs1
VwRallg

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden

Senatspräsident Dr. Griesmacher und die Hofräte DDr. Jakusch

und Dr. Gruber als Richter, im Beisein des Schriftführers

Oberkommissär MMag. Dr. Balthasar, in der Beschwerdesache der

D-GmbH & Co KG in A, vertreten durch Dr. W, Rechtsanwalt in S,

gegen den Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche

Angelegenheiten vom 15. September 1994,

Zl. 300.002/8-III/A/2a/94, betreffend Verfahren gemäß § 79

GewO 1994 (mitbeteiligte Parteien: J und RL in A), den Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 15. September 1994 hob der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Berufung auf § 66 Abs. 4 AVG den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12. Dezember 1990 und den diesem zugrundeliegenden Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 18. Juli 1990, mit welchem der Beschwerdeführerin gemäß § 79 GewO 1973 mehrere zusätzliche Auflagen vorgeschrieben worden waren, gemäß § 59 Abs. 1 AVG i. V.m. § 79 GewO 1994 auf. Zur Begründung führte der Bundesminister nach Darstellung des Verfahrensganges im wesentlichen aus, der Spruch des erstbehördlichen Bescheides sei deshalb unklar, weil er nur unter Heranziehung mehrerer die in Rede stehende Betriebsanlage betreffende Genehmigungsbescheide verständlich sei. Einer dieser Genehmigungsbescheide beziehe sich wiederum auf zwei Bescheide der Erstbehörde, während die beiden anderen dieser Bescheide ihrerseits Vorschreibungen gemäß § 79 GewO 1973 beträfen. Zusammenfassend ergebe sich daraus, daß die durch den vor der belangten Behörde angefochtenen Bescheid ergangenen Betriebszeiteneinschränkungen bei Heranziehung der Bezugsbescheide lediglich die alte Hackschnitzelanlage, die 1968 genehmigte Rundholzhackanlage bzw. Rundholzsortieranlage und allenfalls noch die im Hauptmaschinenraum in der Sägehalle befindlichen Maschinen beträfen. Weitere im angefochtenen Bescheid erwähnte Maßnahmen fänden in den im Spruch angeführten Bescheiden keinen Anhaltspunkt. Mit Rücksicht auf die Erfordernisse des § 59 Abs. 1 AVG sei unter Beachtung der schwierigen Interpretation des vor dem Bundesminister angefochtenen Bescheides, die zu keinem eindeutigen Ergebnis führe, festzustellen, daß der im Spruch dieses Bescheides enthaltene Hinweis auf die dort genannten Bescheide die geforderte Bestimmtheit für auferlegte Auflagen nicht erfülle. Es mangel daher auch an einem eindeutigen Berufungsgegenstand, sodaß eine inhaltliche Entscheidung nicht möglich sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Die Beschwerde ist nicht zulässig.

Die Beschwerdeführerin erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in dem Recht auf Fällung einer Sachentscheidung durch die Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 4 AVG sowie in dem Recht, daß präkludierten Verfahrensbeteiligten im gegenständlichen Verfahren nicht neuerlich die Möglichkeit von Einwendungen eröffnet werde, verletzt. In Ausführung des so formulierten Beschwerdepunktes bringt die Beschwerdeführerin zunächst vor, entgegen der Zitierung des § 66 Abs. 4 AVG im Spruch des angefochtenen Bescheides handle es sich in Wahrheit um einen solchen gemäß § 66 Abs. 2 leg. cit. Denn der angefochtene Bescheid bemängle lediglich eine angeblich unklare Formulierung des erstinstanzlichen Bescheides. Er enthalte jedoch keinerlei Begründung dafür, daß Sachverhaltsmängel bzw. Ergänzungen des bisher durchführten Ermittlungsverfahrens notwendig seien. Es lägen daher auch nicht die Voraussetzungen für eine Behebung gemäß § 66 Abs. 2 AVG vor. Aber auch wenn man den Bescheid als eine ersatzlose Beseitigung der unterinstanzlichen Bescheide gemäß § 66 Abs. 4 AVG verstehe, sei er mit Rechtswidrigkeit behaftet, weil die Voraussetzungen für eine derartige Behebung nicht vorlägen. Gemäß § 66 Abs. 4 leg. cit. habe die Berufungsbehörde außer dem im Abs. 2 erwähnten Fall immer in der Sache selbst zu entscheiden. Die Tatsache, daß die belangte Behörde ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bloß kassatorisch entschieden habe, mache den bekämpften Bescheid gemäß § 66 AVG anfechtbar. Nicht zuletzt sei durch die bloße Aufhebung sämtlichen präkludierten Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit geboten worden, neuerlich am Verfahren teilzunehmen und Einwendungen zu erheben, worauf diese keinen Anspruch hätten und wodurch die Beschwerdeführerin in ihrem Recht auf Beachtung der Präklusion verletzt werde. Überdies habe die belangte Behörde nicht beachtet, daß eine ersatzlose Aufhebung in keiner der zugrundeliegenden Berufungen beantragt worden sei und sie insoweit ihre Entscheidungskompetenz überschritten habe. Es dürfe in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß die belangte Behörde selbst im gegenständlichen Verfahren bereits eine Sachentscheidung getroffen habe, welche jedoch

durch den Verwaltungsgerichtshof - nicht mit jener Begründung, die die belangte Behörde jetzt herangezogen habe, sondern aus Sachverhaltsmängeln - aufgehoben worden sei. In der Vorentscheidung habe die Behörde keinerlei Bedenken an der Formulierung der Bescheide der Unterinstanzen geäußert, sondern vielmehr selbst unter Berufung auf den nunmehr als zweifelhaft angesehenen Bescheid der Erstbehörde ergänzende Auflagen im Sinne einer Betriebszeitenbeschränkung vorgesehen. Schließlich ergebe sich die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auch unter Aspekten der Verfahrensökonomie. Es dürfe nicht übersehen werden, daß das gegenständliche Überprüfungsverfahren seitens der Erstbehörde bereits im Jahre 1979 eingeleitet, seitens der befaßten Behörden mehrfach ein aufwendiges Ermittlungsverfahren durchgeführt und bereits zweimal der Verwaltungsgerichtshof angerufen worden sei. Die gegenständliche Entscheidung, so sie im Sinne einer Behebung gemäß § 66 Abs. 2 AVG zu verstehen wäre, würde daher den gesamten bisherigen Verfahrensaufwand als umsonst erscheinen lassen.

Gemäß § 79 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde, wenn sich nach Genehmigung der Anlage ergibt, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, die nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.

Diese Bestimmung enthält die bezeichnete gesetzliche Ermächtigung der Behörde für den Fall, daß das Verfahren zur Genehmigung einer Betriebsanlage abgeschlossen ist, mit den in diesem Verfahren vorgeschriebenen Auflagen aber zur Erreichung des Schutzes der im § 74 umschriebenen Interessen nicht das Auslangen gefunden werden kann. In dem auf Grund des § 79

GewO 1994 durchzuführenden Verfahren hat demnach die Behörde von Amts wegen zu prüfen, welche anderen oder zusätzlichen Auflagen zum Schutz der im § 74 Abs. 2 leg. cit. umschriebenen Interessen vorzuschreiben sind. Sie kann hiebei Vorschläge, die dazu vom Inhaber der Betriebsanlage selbst gemacht werden, also ein von ihm in diesem Sinn vorgelegtes Projekt, ihrer Entscheidung zugrunde legen, wenn dessen Verwirklichung den angestrebten Schutz gewährleistet; sie ist aber an diese Vorschläge nicht gebunden.

Die Gesetzeslage sieht somit im Zusammenhang mit dem nach § 79 GewO 1994 von der Behörde durchzuführenden Verfahren weder eine Antragstellung seitens des Betriebsanlageninhabers noch auch etwa von Nachbarn vor. Sie enthält auch nicht eine tatbestandsmäßige Voraussetzung für einen negativen Feststellungsbescheid (vgl. den hg. Beschluß vom 24. April 1990, Zl. 89/04/0180).

Ist aber ein Verfahren nach § 79 leg. cit. ausschließlich von Amts wegen einzuleiten, so steht es der Behörde auch frei, selbst nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens das Verfahren formlos, also ohne bescheidmäßige Erledigung, zu beenden.

Mit Rücksicht auf diese verfahrensrechtliche Situation vermag der Verwaltungsgerichtshof auch im Lichte des Beschwerdevorbringens keinen Grund zu erblicken, dem angefochtenen Bescheid entgegen dem in der Zitierung des § 66 Abs. 4 AVG liegenden ausdrücklichen Ausspruch einer ersatzlosen Behebung der unterbehördlichen Bescheide den Inhalt einer lediglich auf § 66 Abs. 2 AVG gestützten Behebung beizugeben.

Durch den so zu verstehenden Inhalt des angefochtenen Bescheides, mit dem somit die der Beschwerdeführerin in diesem Verfahren von Amts wegen vorgeschriebenen Auflagen wieder beseitigt wurden, kann die Beschwerdeführerin in keinem subjektiven Recht verletzt sein. Daß die angefochtene Entscheidung - wie von der Beschwerdeführerin behauptet - möglicherweise gegen Verfahrensvorschriften verstößt, vermag ein Beschwerderecht der Beschwerdeführerin nicht zu begründen, weil den Parteien des Verwaltungsverfahrens losgelöst vom Verfahrensergebnis ein subjektives öffentliches Recht auf

Einhaltung der Verfahrensvorschriften nicht zusteht. Fehlt aber solcherart schon die Möglichkeit der Verletzung der im Rahmen des Beschwerdepunktes geltend gemachten subjektiven öffentlichen Rechte der Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Bescheid, so mangelt es ihr an der Beschwerdeberechtigung (vgl. zum Ganzen den bereits zitierten hg. Beschluß vom 24. April 1990, Zl. 89/04/0180).

Die Beschwerde war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH AllgemeinMangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und BeschwerdelegitimationVerwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung keine BeschwerdelegitimationIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994040244.X00

Im RIS seit

03.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at